



► **Allmendverwaltung**

Dufourstr. 40/50, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Telefax
E-Mail bvdav@bs.ch
Internet www.tiefbauamt.bs.ch

Entscheid Nr. PBA 9'120'998 (2) vom 9. März 2023

Adresse	Basel, Benkenstr. Nr. 5 /7, 76, und vis a vis Nr. 48 Basel, Neubadstr. Ecke Bättwilerstr. Basel, Kluserstr. Ecke Marschalkenstr. Basel, Rütimeyerplatz vis a vis Kluserstr. Nr. 6 Basel, Oberwilerstr. neben Haus Nr. 82 Ecke Rütimeyerstr.	
Gesuchsteller	Tiefbauamt Basel-Stadt Stadtreinigung, Egli Dominik, Brüssel-Strasse 22, 4053 Basel	
Verantwortliche Fachperson	Tiefbauamt Basel-Stadt, Waldemar Fuhl, Dufourstrasse 50, 4001 Basel, Tel.: 0612679305	
Objekt	7 Standorte für Unterflurcontainer (UFC), kantonal erfasstes MP 2895 Teilgebiet 4 Öffnungszeiten jeweils von 06.00 - 23.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen 09.00 - 19.00 Uhr	
Eingabedatum	19. Februar 2020 5. Februar 2020 15. November 2022	abgeänderte Unterlagen Erste Eingabe abgeänderte Unterlagen
Publikationsdatum	8. August 2020	Einsprachefrist bis 8. September 2020
Dauer und Mengen der Belegungen		
Benkenstr. Nr. 5 /7, 76, und vis a vis Nr. 48		
Baustelle	von 02. Okt. 2023	bis 28. Jun. 2024
Neubadstr. Ecke Bättwilerstr.		
Baustelle	von 02. Okt. 2023	bis 28. Jun. 2024
Kluserstr. Ecke Marschalkenstr.		
Baustelle	von 02. Okt. 2023	bis 28. Jun. 2024
Rütimeyerplatz vis a vis Kluserstr. Nr. 6		
Baustelle	von 02. Okt. 2023	bis 28. Jun. 2024
Oberwilerstr. neben Haus Nr. 82 Ecke Rütimeyerstr.		
Baustelle	von 02. Okt. 2023	bis 28. Jun. 2024

Entscheid

Ihr Bauvorhaben sowie die Nutzung der Allmend wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen bewilligt.

Der Entscheid stützt sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16.10.2013, das Bau- und Planungsgesetz vom 17.11.1999 sowie die Bau- und Planungsverordnung vom 19.12.2000.

Prüfinstanzen

Abfall
Allmendverwaltung
Amt für Umwelt und Energie
Amtliche Vermessung
Archäologische Bodenforschung
Basler Verkehrsbetriebe
Cablecom AG
Grundbuch- und Vermessungsamt
Grundwasser
Industrielle Werke Basel
Kantonale Denkmalpflege
Kantonspolizei Basel-Stadt
Koordinationsstelle
Lärmschutz
Lufthygieneamt beider Basel
Mobilität
Planung - Entwässerung und Gewässer
Planungsamt
Pro Infirmis Basel-Stadt
Stadtbildkommission
Städtebau und Architektur
Stadtgärtnerei
Stadtreinigung
Strassen Kunstbauten Leitungstunnel
Swisscom (Schweiz) AG
Temporäre Verkehrsmassnahmen (Baustellen)
Tiefbauamt
Verkehr
Verkehrssicherheitsmassnahmen
Verkehrssteuerung
Verkehrstechnik

Tiefbauamt, Strassen Kunstbauten Leitungstunnel

Strassen

1. Vor Baubeginn und vor Beginn der Instandstellungsarbeiten wünschen wir eine Besichtigung vor Ort.
Eine allfällige Instandstellung ist nach unseren Weisungen durch ein qualifiziertes Strassenbau- oder Tiefbau-Unternehmen zulasten des Verursachers auszuführen. Dabei sind die Strassenbaunormen des Kantons Basel-Stadt einzuhalten.
Strassenmeister Kreis 1, Tel. 061 267 44 31

Tiefbauamt, Allmendverwaltung

Auflagen zur Allmendzirkulation

2. Die dem Entscheid beigelegten Meldeformulare über Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind zwingend rechtzeitig der Allmendverwaltung zuzustellen. Ebenso sind Terminverschiebungen, abweichend von den bei der Gesuchseingabe deklarierten Terminen, der Allmendverwaltung zu melden.
Vor Beginn der Grabarbeiten ist die Allmendverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen, damit wir gemeinsam mit Ihnen, der Stadtgärtnerei, den Industriellen Werke Basel - Sicherheitsbeauftragter, der Städtebau und Architektur - Planungsamt, der Swisscom (Schweiz) AG, der Kantonspolizei BS - Ressort Baustellen, dem Strassenmeister und dem Unternehmer an Ort und Stelle die notwendigen Vorkehrungen und verkehrspolizeilichen Massnahmen besprechen und anordnen können.
Signale und Markierungen, welche im Zuge der Bauarbeiten entfernt oder beschädigt werden, sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend wieder anbringen zu lassen. Für das Entfernen und Wiederanbringen von Signalisation und Markierung ist das Tiefbauamt-Betriebe/Strassen rechtzeitig zu verständigen (Tel. 061 337 96 44 oder tba-betrieb@bs.ch).
Werden im Zuge Ihrer Baustelle, Hinweistafeln, Signale oder rote Bodenmarkierungen des Veloverleihsystems tangiert, (z.B. werden belegt, wurden beschädigt, müssen entfernt oder wieder angebracht werden), bitten wir Sie dies umgehend der Firma Intermobility SA, Rue de la Gabelle 18a, CH-2503 Biel/Bienne, Herr Francois Kuonen, fk@intermobility.ch Tel: 032 322 90 02 oder 079 213 68 26 mitzuteilen.
Massgebend sind ferner die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in der Allmend (SG 724.300).

Tiefbauamt, Koordinationstelle

3. Die Massnahmen aus diesem Baugesuch sind mit dem kantonalen Massnahmenprojekt MP 2456 Oberwilerstrasse in Bezug auf dem Standort Ecke Oberwilerstrasse / Rütimyerstrasse (Gesamtprojektleitung TBA, Weiss Norbert, Telefon +41 61 267 60 27, norbert.weiss@bs.ch zu koordinieren und abzusprechen.

Städtebau und Architektur, Planungsamt

4. Die Position des UFC 10 am Rütimyerplatz soll auf das Sechseck-Muster der

Oberflächengestaltung abgestimmt werden, so dass der UFC entweder ganz in einer Sechseck-Form drin ist oder ganz ausserhalb davon ist. Bitte genaue Position mit dem Planungsamt vor Ausführung definieren.

5. Beim UFC 11 Oberwilerstrasse / Neubadstrasse soll aus gestalterischen Gründen der bestehende abgerundete Randstein beibehalten werden, damit die Gesamtform der Grünrabatte intakt bleibt.

Stadtgärtnerei

Bauarbeiten im Bereich von Bäumen und Grünanlagen:

6. Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln bei Bauarbeiten in Grünflächen und unter Bäumen, insbesondere die Vorschriften für Baumschutz auf Baustellen:
<https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/geschaeftspartner/baum-gruenflaechenschutz/baum-gruenflaechenschutz-baustellen.html>
Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden haftet der Veranlasser. Sie werden gemäss der letztgültigen Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen, bzw. nach Aufwand dem Veranlasser in Rechnung gestellt.
7. Das Projekt wird seitens Stadtgärtnerei von Herrn H. Schindler begleitet. Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Bäumen und Grünflächen sind an ihn zu richten: H. Schindler, Tel. 061 695 91 04, Mobil 079 753 79 37, heinz.schindler@bs.ch
8. Die Grabarbeiten innerhalb der Grünflächen sind von Hand auszuführen und mit der Stadtgärtnerei vor Ausführung im Detail zu besprechen. Sämtliche Grabarbeiten mit weniger als 2.00 Meter zu einem bestehenden Baum sind von der Stadtgärtnerei ausdrücklich freizugeben (Art.5 <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/368>). Bei erheblicher Beeinträchtigung des Baumes muss der projektierte Verlauf entsprechend angepasst werden.
9. Betrifft die Standorte 11 (Oberwilerstrasse / Neubadstrasse) und 610 (Aescherstrasse 29):
Vor Baubeginn bitten wir um einen Termin zur Begehung der Baustelle.
10. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünanlagen zu Lasten des Veranlassers durch die Stadtgärtnerei instand gestellt.

Abteilung Kultur, Archäologische Bodenforschung

11. **BAUBEGLEITENDE ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNG**
Die projektierten Bodeneingriffe tangieren ein Gebiet, in dem archäologische Aufschlüsse zu erwarten sind.
Der Beginn der Bodeneingriffe (Aushub- und Abbrucharbeiten unterhalb des heutigen Gehniveaus, bei Leitungsbauten inkl. Wiederaushub bestehender Trassees) ist der Archäologischen Bodenforschung mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich zu melden, damit der Ablauf der archäologischen Untersuchungen mit den Bauarbeiten koordiniert werden kann.
Die Archäologische Bodenforschung überwacht die Bodeneingriffe und behält sich vor, die Bauarbeiten zwecks Dokumentation und Bergung der Funde zu unterbrechen.
Adresse:

Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt
Petersgraben 11
4001 Basel
Telefon: 061 267 23 55
e-mail: arch.bodenforschung@bs.ch

Mobilität, Verkehrstechnik

12. Das vorliegende Projekt bedingt Verkehrsanordnungen, welche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch MOB noch verfügt und publiziert werden müssen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten hat der Veranlasser der Planzirkulation mit MOB-VT Rücksprache zu nehmen, um die Rechtsgültigkeit der Verkehrsanordnungen zu klären.

Amt für Umwelt und Energie, Grundwasser

Grundwasser

13. Die Unterflursammelstelle ist dicht zum Untergrund auszuführen, anfallendes Abwasser muss über die Kanalisation entwässern und darf nicht in den Untergrund versickern. (GSchG. Art. 6 Abs. 1).

Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz

Umweltbereich Lärm

14. Unter Einhaltung der massgebenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung liegen durch den Betrieb der UFCs nicht mehr als geringfügige Störungen vor. Diese sind von den betroffenen Anwohnenden zu dulden. Der Betrieb der UFCs ist daher ohne Einschränkung zulässig.

Amt für Umwelt und Energie, Abfall

Abfall

15. Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen (VVEA Art. 17):
- a) unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
 - b) verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das Anh. 3 Ziff. 2 VVEA erfüllt (T-Material);
 - c) übriges verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
 - d) mineralische Bauabfälle, jeweils sortenrein;
 - e) verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Kabel, Holz und Kunststoffe;
 - f) brennbare Abfälle, nicht stofflich verwertbar.

Lufthygieneamt beider Basel

16. In einem Gutachten für die Geruchsstoffausbreitung ist zu bestätigen, dass die Geruchsimmissionen in 2 Meter Entfernung der Einwurfsäule das Beurteilungskriterium Übermässige Geruchsimmissionen sind unwahrscheinlich der Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2015) erfüllen.

Industrielle Werke Basel

Werkleitungen im Bauperimeter, Koordination und Ansprechpersonen

17. IWB Werkleitungen im Bauperimeter, Koordination und Ansprechpersonen
Im geplanten Bauperimeter befinden sich Werkleitungen von IWB. Vor Beginn der Bautätigkeit auf der Baustelle muss eine Instruktion durch die Sachverständigen der Bauaufsicht (saba@iwb.ch) von IWB erfolgen. Wir bitten um eine frühzeitige Terminvereinbarung (1 - 2 Wochen vor Baubeginn und die Angabe der BBG Fall Nr.) für eine Instruktion.
Strom: Achtung u.a. 12 kV-, 400-V- und ÖB-Kabel und ÖB-Abspannungen!
Baugrubenaushub muss besonders vorsichtig durchgeführt werden, da eine Trasse von IWB (u.a. mehrere 400 V-Kabel) durchgehend vorhanden ist.
Gas/Wasser: Achtung Erdgas- Niederdruck Leitungen sowie Wasserleitungen.
Schieber und Hydranten müssen im Radius von 1m ab Mitte Strassenkappe jederzeit und vollumfänglich zugänglich und bedienbar sein.
Benkenstrasse 5/7: Hinsichtlich Trinkwasser liegt eine Versorgungsleitung Kaliber 150 aus Grauguss in unmittelbarer Nähe. Da diese bereits Schäden an dem Ort aufweist ist mit der Massnahme ein Ersatz von Versorgungs- und Anschlussleitung(en) notwendig.
Kluserstrasse vis à vis Nr. 16: In der Nähe liegt eine Trinkwasserversorgungsleitung Kaliber 100 aus Grauguss. Hier muss mit äusserster Vorsicht der Tiefbau und die Instandsetzung gemacht werden. Erschütterungen sind zu vermeiden um ein Brechen der Leitung zu vermeiden.
Neubadstrasse/Bättwilerstrasse: Da die Massnahme auch das gegenüberliegende Trottoir betrifft und zum Teil auch Belag mit Foundation ersetzt wird, ist die Massnahme nur mit einem Leitungsersatz im Kreuzungsbereich möglich, da alle Leitungen hier aus Grauguss sind. Generell sollte die Massnahme koordiniert mit IWB Fernwärme, Strom Wasser gemacht werden (Ausbau Fernwärmeverbund).
Oberwilerstrasse/Neubadstrasse: In der Nähe liegt eine Trinkwasserversorgungsleitung Kaliber 200 aus Grauguss. Hier muss mit äusserster Vorsicht der Tiefbau und die Instandsetzung gemacht werden. Erschütterungen sind zu vermeiden um ein Brechen der Leitung zu vermeiden.
FW: Achtung Fernwärmeleitungen. Die Schachteinstiege der Fernwärmeleitungen müssen jederzeit und vollumfänglich im Umfang von 2m ab Aussenkante der Schachtdeckel zugänglich sein.
Telekom: Die Schachteinstiege müssen jederzeit zugänglich sein.

Allgemeine Regelungen

18. Diese Stellungnahme gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von allen IWB-eigenen Werkleitungen (Trassen, Kabel für Strom und Telekom, Leitungen für Gas, Wasser und Fernwärme).

Für Bauarbeiten im Nahbereich von unseren Werkleitungen verweisen wir auf unsere Allgemeine Werkvorschriften von IWB für die Ausführung von Tiefbauarbeiten (AWV für Tiefbau). Dort wird die Handhabung detailliert beschrieben.

Erhebungspflicht vor Baubeginn

Bevor mit den Bauarbeiten im Bereich von Werkleitungen begonnen werden kann, besteht für Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Die im Projektausführungsplan eingetragenen Werkleitungen haben nur informativen Charakter. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage (da wo nicht bekannt) durch Sondierungen zu ermitteln.

Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Werkleitungen müssen die Werkleitungserhebungen bei der zuständigen Stelle durchgeführt werden. IWB Service-Center Geodaten, Telefon 061 275 54 41.

Sorgfaltspflicht bei Bauarbeiten

In der Nähe unserer Werkleitungen ist mit grösster Vorsicht zu arbeiten.

Unsere Werkleitungen dürfen in keiner Weise beschädigt werden.

In der Nähe von Werkleitungen ist im Umkreis von 30 cm nur Handaushub gestattet. Das Freilegen darf nur von Hand mit der Schaufel erfolgen.

Jegliches Spitzten von Beton an sämtlichen Werkleitungen ist ohne Bewilligung von IWB verboten.

Sämtliche Werkleitungen von IWB sind generell frei von Beton zu halten

Trasseenden und Kabel dürfen nicht verbaut werden

Die Zugänglichkeit von Schiebern, Hydranten, Syphonklappen, Kabelverteilerschränken, Strassenkappen und Schachtdeckeln muss während der Bauzeit immer gewährleistet sein.

Die Gräben von IWB dürfen nur mit Rundkornmaterial verfüllt werden. Gebrochene Ware beschädigt Leitungen.

Bei allfälligen Niveauänderungen sind die Strassenkappen und Schachteinstiege der neuen Oberfläche anzupassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Im Schadens- oder Störfall muss jederzeit auf die Trassen, Kabel oder Leitungen zugegriffen werden können.

Abstände

Parallel verlegte Werkleitungen und Bauwerke müssen zu IWB Werkleitungen einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 40cm aufweisen, bei Querungen ist ein lichter Mindestabstand von 20cm einzuhalten, damit allfällige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an unseren Leitungen möglich bleiben.

Meldepflicht

Neu erstellte Werkleitungen dürfen erst nach erfolgter Vermessung eingedeckt werden.

Für die rechtzeitige Benachrichtigung der IWB Vermessung zur Einmessung der Werkleitungen ist der Unternehmer verantwortlich. Es darf erst nach erfolgter Vermessung mit dem Verfüllen begonnen werden. Wird ohne Vermessung oder ausdrückliches Einverständnis der örtlichen Bauleitung verfüllt, so sind auf Kosten des Unternehmers die Leitungen für die Vermessung freizulegen.

IWB-Vermessung, Telefon 061 275 54 33

Kosten

Die Kosten für Umlegungen von Werkleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Allfällige Rückforderungen infolge notfallmässiger Aufgrabung oder Arbeiten durch IWB können nicht geltend gemacht werden.

Spezielle Regelungen für Werkleitungen

19. Strom

Trassen und Kabel sind nach Anweisung von IWB nach dem Freilegen vorschriftsgemäss zu sichern und unter Aufsicht von IWB wieder einwandfrei zu

verlegen. Muffen und Kabel sind vor dem Verfüllen der Gräben vorschriftsgemäss einzupanzern. Eingepanzerte Kabel etc. sind vor dem Eindecken durch die sachverständigen Personen von IWB abzunehmen. Generell müssen Trassen, Leitungen, Hausanschlüsse und Muffen unterquert werden.

Sämtliche Kabel sind für die Dauer der Arbeiten als unter Spannung zu betrachten.
Gas, Wasser

Bei Graugussleitungen ist mit grösstmöglicher Sorgfalt zu arbeiten (starke Bruchgefahr bei grösseren Setzungen und Erschütterungen).

Untergrabene Gas- und Wasserleitungen sind vorschriftsmässig zu sichern.

Rohrumhüllungen und Isolationen von Gasleitungen dürfen nicht beschädigt werden.

Freigegrabene Erdgashochdruckleitungen müssen an IWB zur Überprüfung des Rohrzustandes gemeldet werden (IWB Netzleitstelle, Telefon 0800 400 800). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine abschliessende Zustandsmessung durch IWB durchgeführt.

Fernwärme

Alle Baumassnahmen parallel zu Kunststoffmantelrohrleitungen, die eine Freigrabung oder Schachtung erfordern, sind wegen der grossen Ausknick- bzw. Aufbäumgefahr durch IWB genehmigungspflichtig. Die Fernwärmeleitungen dürfen keine Setzungen oder Senkungen erleiden. Hausanschlussleitungen dürfen keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt werden.

Telekom

Bei Muffen- und Schlaufzonen müssen die Hüllrohre sauber gebündelt verlegt werden. Grundsätzlich sind diese Zonen grosszügig zu umfahren. Auf keinen Fall dürfen die Rohrradien verkleinert, die Rohre/Kabel geknickt und/oder verdrückt werden. Achtung: Leistungsstarke Laser können durch direkte oder Streustrahlung irreversible Augenschäden und Hautverbrennungen verursachen.

Kantonspolizei Basel-Stadt, Verkehrssicherheitsmassnahmen

Installationen / Objekte

20. Bezugnehmend auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG), samt den dazugehörigen Verordnungen dürfen die Entleerungsfahrzeuge in den Bereichen von Fahrbahnen und Verzweigungen nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Die Entleerung hat unverzüglich zu erfolgen und auf alle Verkehrsteilnehmenden ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Kantonspolizei Basel-Stadt, Temporäre Verkehrsmassnahmen (Baustellen)

Massnahmen zu Baubegehren auf Allmend

21. Allgemein

Die Arbeiten sind nach den Gesetzen Verkehrshindernisse Art. 4 Abs. 2 SVG, Kennzeichnung der Baustelle Art. 80 SSV, Normen und Vorschriften auszuführen.
(Aufzählung nicht abschliessend)

Die bestehenden Verkehrsbeziehungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV), leichten Zweiradverkehr (LZV) und Fussverkehr (FV) sind grundsätzlich aufrechtzuerhalten.

Der Dienst für Verkehrssicherheit (DfVsi), Ressort Baustellen, behält sich vor, im

Interesse der Verkehrssicherheit weitere Massnahmen anzuordnen.

Baustelle mit Begehung

Es ist drei (3) Wochen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Dienstes für Verkehrssicherheit, Ressort Baustellen, eine Begehung zu vereinbaren, an welcher die verkehrspolizeilichen Massnahmen, nach kantonalem Recht, für die Phase der Bauausführung bewilligt werden.

Eine Skizze der Verkehrsführung während der Baustellenzeit mit den Signalstandorte sowie der Bauplatzinstallation ist vorzulegen.

Abschluss

Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Dienst für Verkehrssicherheit, Ressort Baustellen zu melden (Kapo.Baustellen@jsd.bs.ch)

<http://www.polizei.bs.ch/aktuell/verkehrsbehinderungen.html>

Basler Verkehrsbetriebe

22. Zu dieser Planzirkulation haben wir keine Bemerkungen. Sollten sich aus der Zirkulation noch Änderungen ergeben, welche die BVB betreffen, müssen unsere Fachspezialisten Netz / Baustellen-Sicherheit frühzeitig (30 Tage Vorlauf) benachrichtigt (E-Mail: baustellen@bvb.ch) werden.

Swisscom (Schweiz) AG

23. Unsere bestehenden Kabelleitungen sind in den Plänen eingezeichnet.
Bei Freilegung derselben sind wir zu benachrichtigen.
Freigelegte Leitungen müssen gesichert und geschützt werden.
Im Bereich von unseren Trassen ist mit äusserster Vorsicht zu arbeiten.
UFC-Standort Neubadstr./Bättwilerstr.:
Der bestehende Swisscomkanal Zores 8 liegt in der Strasse und wird nicht tangiert.
UFC-Standort Rütimyerplatz.:
Der bestehende Swisscomkanal Zores 4 liegt in der Strasse und wird nicht tangiert.
UFC-Standort Oberwilerstr.:
Im Bereich des UFC-Standortes gibt es keine Swisscomtrassen.
UFC-Standort Blochmonterstr./Benkenstr.:
Die Entwässerungsleitung ES nach SS quert den Swisscomhausanschluss Benkenstr. 76. Der UFC-Standort tangiert kein Swisscomtrasse.
UFC-Standort Aescherstr. 29:
Der bestehende Swisscomkanal Zores 4 liegt in der Strasse und wird nicht tangiert.
UFC-Standort Mariasteinerstr./Benkenstr.:
Die bestehende Swisscomkanal Zores 8 in der Strasse und der Hausanschluss Gebäude Benkenstr. 7 liegen ausserhalb des Perimeters des neuen UFC und werden nicht tangiert.
UFC-Standort Kluserstr./Marschalkenstr.:
Der bestehende Swisscomkanal Zores 4 liegt in der Strasse und wird nicht tangiert.
Bei Fragen: Martin Beck Tel. 058 223 88 19

Pro Infirmis Basel-Stadt

24. Norm

Es gelten die VSS-Norm SN 640 075 Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum, SIA 500 Hindernisfreie Bauten, Merkblatt 122 Wertstoffsammelstellen (siehe Beilage) insbesondere folgende Anforderungen:

Oberflächen:

Die Oberflächen müssen gut befahrbar, möglichst erschütterungsarm und rutschfest sein.

Unterflurcontainer müssen auf einer möglichst neigungsfreien Fläche angeordnet werden.

Grundsätzlich sind Einwurfsöffnungen ohne Verschluss zu bevorzugen.

Manövrierfläche bei Unterflurcontainer mit Einwurfloch oder mit Verschluss:

Vor der Einwurfsäule: min. 1.40 x1.40m.

Seitlich der Einwurfsäule: min. 1.40x1.40m.

Bedienelemente:

Die Bedienelemente müssen in jeder Position im Bereich der zulässigen Höhe von max. 1.10 m sein.

Die Einwurfsöffnung darf um max. 0.25m von der Front zurückversetzt sein.

Griff: gut umfassbar, Richtdurchmesser 25mm - 30mm, Länge min. 150mm.

Pedal: nicht hindernisfrei nutzbar.

Reliefbeschriftung

Die Reliefschrift muss gut erreichbar sein. Max. 1.60m ab Boden.

Reliefbezeichnungen mittig oberhalb des Einwurflochs anbringen. Bei System mit Deckel: direkt auf dem Deckel anbringen.

Reliefbeschriftungen müssen gut lesbar und taktil einfach zu interpretieren sein.

Grundbuch- und Vermessungsamt, Amtliche Vermessung

25. Durch Grab- oder Belagsarbeiten gefährdete Vermessungspunkte (Fixpunkte und Grenzzeichen) sind mit beiliegendem Formular zu melden. Versicherungs- und Rekonstruktionsarbeiten dürfen ausschliesslich durch das Grundbuch- und Vermessungsamt ausgeführt werden (061 267 92 85).

26. Während der Bauzeit sind wir rechtzeitig zu benachrichtigen, damit wir die neuen Leitungen und Schächte, die gegebenenfalls verlegten Leitungen vor dem Zudecken einmessen können.

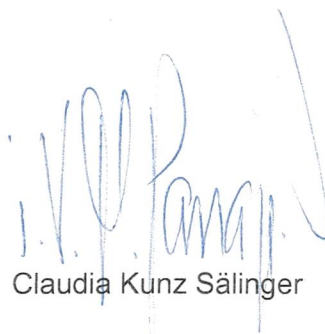
Telefon: 061 / 267 92 50

27. Der Bauabschluss ist uns mit dem beiliegenden Formular -Situationsänderung in der Allmend- zu melden. Die Nachführung der Daten und Pläne erfolgt nach Eingang der Meldung.

Allmendverwaltung Basel-Stadt



Patrick Solèr



Claudia Kunz Sälinger

Ihre Kontaktperson

Claudia Kunz Sälinger

Telefon +41 61 267 93 51

claudia.kunz-saelinger@bs.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann bei der Baurekurskommission, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beilagen

Planunterlagen

Meldeformulare

Merkblatt 122 Pro Infirmis

7 IWB-Pläne 1:200

Kopie Einspracheentscheid

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

Ebner Jean-Pierre

Pro Velo beider Basel Chrétien Roland

SwissLegal Dürr + Partner Dallo Dominik

Tiefbauamt Basel-Stadt Fuhr Waldemar

Tiefbauamt Basel-Stadt Stadtreinigung Dominik Egli, als Originalentscheid

Tiefbauamt Basel-Stadt, Infrastruktur (strassen@bs.ch)

an alle Einsprecher

Tiefbauamt Basel-Stadt, Infrastruktur (strassen@bs.ch)

